

Anlage zur Anordnung zur Bildung des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in der ab 1. 1. 2007 geltenden Fassung

**Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

**§ 1**

**Bildung, Aufgaben und Sitz**

(1) Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

St. Matthäus	Altena –Nachrodt-Wiblingwerde
St. Medardus	Lüdenscheid
St. Laurentius	Plettenberg
St. Meinolphus-Mauritius	Bochum
Herz Jesu	Bochum-Hamme
St. Bonifatius	Bochum-Langendreer
Herz Jesu	Bochum-Werne
St. Albertus Magnus	Bochum-Wiemelhausen
St. Franziskus	Bochum-Weitmar
Hl. Familie	Bochum-Weitmar
Vierzehnheiligen	Bochum-Weitmar
St. Michael	Bochum-Dahlhausen
St. Cyriakus	Bottrop
St. Bonifatius	Bottrop-Fuhlenbrock
St. Ludger	Bottrop-Fuhlenbrock
St. Joseph	Bottrop-Batenbrock
St. Peter	Bottrop-Batenbrock
St. Barbara	Bottrop-Lehmkuhle
St. Judas Thaddäus	Duisburg
Liebfrauen	Duisburg
St. Michael	Duisburg
St. Norbert	Duisburg
St. Gertrud	Essen
Heilig Kreuz	Essen
St. Bonifatius	Essen-Huttrop
St. Antonius	Essen-Frohnhausen
St. Elisabeth	Essen-Frohnhausen
St. Mariä Empfängnis	Essen-Holsterhausen
St. Dionysius	Essen
St. Maria Immaculata	Essen-Borbeck
St. Thomas Morus	Essen-Vogelheim
St. Michael	Essen-Dellwig

St. Hermann-Josef	Essen-Dellwig
St. Paulus	Essen-Gerschede
Herz Jesu	Essen-Frintrop
St. Josef	Essen-Frintrop
St. Antonius Abbas	Essen-Schönebeck
St. Josef	Essen-Kupferdreh
St. Mariä Geburt	Essen-Kupferdreh-Dilldorf
St. Barbara	Essen-Byfang
Herz Jesu	Essen-Burgaltendorf
St. Theresia	Essen-Stadtwald
St. Ludgerus und Martin	Essen-Rüttenscheid
St. Hubertus und Raphael	Essen-Bergerhausen
St. Laurentius	Essen-Steele
Hl. Schutzengel	Essen-Frillendorf
Herz Jesu	Essen-Altenessen
St. Hedwig	Essen-Altenessen
St. Johann Baptist	Essen-Altenessen
Herz Mariä	Essen-Altenessen
Heilig Geist	Essen-Katernberg
St. Elisabeth	Essen-Schonneck
St. Ludgerus	Essen-Werden
St. Kamillus	Essen-Heidhausen
St. Joseph	Gelsenkirchen-Schalke
Heilige Dreifaltigkeit	Gelsenkirchen-Bismarck
St. Franziskus	Gelsenkirchen-Bismarck
St. Urbanus	Gelsenkirchen-Buer
St. Josef	Gelsenkirchen-Scholven
Herz Jesu	Gelsenkirchen-Resse
St. Ludgerus	Gelsenkirchen-Buer
St. Lamberti	Gladbeck
Herz Jesu	Gladbeck-Zweckel
St. Marien	Gladbeck-Brauck
St. Mauritius	Hattingen-Niederwenigern
St. Joseph	Hattingen-Welper
St. Peter und Paul	Witten-Herbede
St. Marien	Schwelm
St. Barbara	Mülheim
St. Mariä Geburt	Mülheim
Heilig Geist	Oberhausen
St. Marien	Oberhausen
St. Peter	Oberhausen
St. Antonius	Oberhausen-Alstaden
Herz Jesu	Oberhausen
St. Joseph	Oberhausen-Styrum
St. Pankratius	Oberhausen-Osterfeld
St. Marien	Oberhausen-Rothebusch
St. Franziskus	Oberhausen-Osterfeld
Herz Jesu	Oberhausen-Sterkrade
St. Bernardus	Oberhausen-Sterkrade

St. Clemens	Oberhausen-Sterkrade
St. Josef	Oberhausen-Buschhausen
Liebfrauen	Oberhausen-Sterkrade
St. Theresia von Kinde Jesu	Oberhausen-Sterkrade
St. Gertrud von Brabant	Bochum-Wattenscheid
St. Joseph	Bochum-Wattenscheid

(2) Zweck des Verbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden und sonstiger katholischer Träger sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

(3) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“.

(4) Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Sitz des Verbands ist Essen.

(6) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

(8) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.

(9) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen Fassungen an.

## **§ 2 Organe**

Der Verband handelt durch  
die Verbandsvertretung,  
den Verwaltungsrat,  
die Geschäftsführung.

### **§ 3 Verbandsvertretung**

- (1) Die Verbandsvertretung ist das nach § 25 VVG vorgesehene Organ des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Amtes bestimmt werden. Bei der Bestimmung ist die Mitgliedschaft in einem örtlichen Kuratorium nach § 8 als besondere Sachkunde zu berücksichtigen.
- (3) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, sein erster und zweiter Stellvertreter aus dem der gewählten Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände für jeweils drei Jahre gewählt.
- (5) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

### **§ 4 Zuständigkeit der Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

- a) grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Berufung und Abberufung der zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entlastung des Verwaltungsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- e) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beteiligung an Gesellschaften.

## § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist der Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 26 VVG und wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er vertritt den Verband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Anordnung und der Beschlüsse der Verbandsvertretung gemäß § 4.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die der Katholischen Kirche angehören müssen, nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sind und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen. Bis zu drei Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen Mitglieder der Verbandsvertretung sein.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Außerdem sollen dem Verwaltungsrat je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.
- (4) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Schwägernte bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Essen.
- (6) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt jedoch solange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können erneut berufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.
- (10) Der Verwaltungsrat wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
- (11) Der Verwaltungsrat zeichnet durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels des Verbandes.
- (12) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:

- a) Überwachung der Bildung von Kuratorien,
- b) Anstellung, Bevollmächtigung, Kündigung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Die/der erste Geschäftsführerin/Geschäftsführer bei Bildung des Zweckverbandes wird vom Bischöflichen Generalvikar ernannt.
- c) Feststellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),
- e) Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gesamtwert von mehr als € 50.000
- f) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
- g) grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,
- h) Beratung des der Verbandsvertretung vorzulegenden Jahresabschlusses,
- i) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

## § 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtungen wird eine hauptberufliche Geschäftsführerin/ein hauptberuflicher Geschäftsführer berufen. Sie/Er ist Bevollmächtigte(r) des Verbandes und leitet unter Mitwirkung des Verwaltungsrates eigenverantwortlich die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie/Er hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss der Katholischen Kirche angehören, darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein und muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie/ihn zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

(4) Die Bevollmächtigung ist zeitlich zu begrenzen und darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Erneute Bevollmächtigungen sind möglich. Dienstvertrag, Bevollmächtigung und erneute Bevollmächtigung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates. Ohne diese Zustimmung darf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihre/seine Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen.

(5) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann durch Beschluß des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann sie/er an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:

- a) Abschluss und Änderungen von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,
- b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
- c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- f) Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von 25.000 € übersteigt,
- g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,
- h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszusagen,
- j) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,

- k) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörender Nebengebäude sofern nicht im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,
- l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
- m) Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
- n) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,
- o) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

## **§ 8 Örtliche Kuratorien**

- (1) Am Sitz jeder beteiligten Kirchengemeinde ist ein örtliches Kuratorium zu bilden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtungen zu pflegen, die pastorale Arbeit zu fördern und Trägeraufgaben in den örtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.
- (3) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien.

## **§ 9 Auskunfts- und Berichtspflicht**

- (1) Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen des Verwaltungsrates hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:
  - a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
  - b) die Lage des Verbandes und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur, Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,

c) außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Der Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluß, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den Abschlußprüfer zu prüfen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

## **§ 10 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der örtlichen Kuratorien haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

## **§ 11 Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Für den Bedarf an Tageseinrichtungen wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ein Entwurf eines Bedarfsplanes mit folgendem Inhalt aufgestellt:

a) Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,

b) Zeitraum für die Gültigkeit des Planes,

c) Festlegung der Anzahl der Einrichtungen mit Gruppenanzahl- und –stärke sowie der Termine für die Umsetzung.

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates.

## **§ 12 Schlichtung**

(1) Hat der Verwaltungsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Verwaltungsrat eine Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates herbeiführen.

(2) Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Verwaltungsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Verwaltungsrat gegenüber geltend zu machen. Besteht der Verwaltungsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann sie eine Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates herbeiführen. Der Verbandsvertretung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

(3) Befassen sich die Verbandsvertretung oder der Verwaltungsrat mit der Bitte der Geschäftsführung auf Entscheidung nicht in angemessener Zeit, so hat die Geschäftsführung das Recht, unmittelbar eine Vorlage an das Bischöfliche Generalvikariat zu machen. Der Verbandsvertretung und dem Verwaltungsrat ist davon schriftlich Mitteilung zu geben. Nach Anhörung der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates kann das Bischöfliche Generalvikariat das Notwendige anordnen.

(4) Hat der Pfarrer einer beteiligten Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer in der beteiligten Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtung für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, die auch in der Anhörung im örtlichen Kuratorium nicht beseitigt werden konnten, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrers endgültig.

### **§ 13 Bischöfliche Aufsicht**

(1) Zur Durchführung der Bischöflichen Aufsicht kann das Bischöfliche Generalvikariat zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsvertretung oder des Verwaltungsrats Beauftragte bestellen. Diesen sind Einladungen und Unterlagen wie den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates zuzustellen. Auf Verlangen sind diesen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu geben.

(2) Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege hat der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. das Entsendungsrecht für einen Beauftragten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrats. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 14 Übergang der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder auf den Verband**

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband hat durch gesonderten Beschluss des Kirchenvorstandes nach einem vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Muster zu erfolgen.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Der Verband kann um weitere Kirchengemeinden erweitert werden. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbands mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.

(2) Die Geschäfts-/ Dienstordnungen nach §§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 12, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 werden vom Bischöflichen Generalvikariat erlassen.

(3) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das Statut vom 4. Juli 2006.